

Bekanntmachung



des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB

und

der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

für den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan

Kalchreuth Nr. 33 „Minderleinsmühle“

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 14.03.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan Kalchreuth Nr. 33 „Minderleinsmühle“ beschlossen.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans "Minderleinsmühle" umfasst folgende Flurstücke der Gemeinde Fl.Nrn. 1693 (östliche Teilfläche), 1693/3, 1694, 1695, 1695/1, 1696, 1697, 1697/2, 1699, 1702/3, 1705/2, 1708/2 (östliche Teilfläche, Bachgrundstück) jeweils Gem. Kalchreuth

Sowie die Flurstücke Fl.Nrn. 221, 222, 222/3, 222/7, 226, 226/2, 227, 228 und 228/2 aus der Gemarkung Unterschöllnbach, die durch Rechtsanordnung in die Gemarkung Kalchreuth umgegliedert werden.

Die Rechtsanordnung zur Umgliederung wurde mit Wirkung vom 01.03.2024 erlassen und am 15. Februar 2024 bekannt gemacht. Mit dem Anlegen der Grundbuchblätter für diese Grundstücke werden auch neue Flurnummern zugeordnet.

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt 3,3 ha.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 14.03.2024 den Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Minderleinsmühle“ in der Fassung vom 06.03.2024, beraten und gebilligt. Ferner wurde die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die o.g. Bauleitplanung berührt werden können, werden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB parallel am Verfahren beteiligt.

Dieser Bereich soll als Sondergebiet ausgewiesen werden. Die Lage und Abgrenzung sind aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich (maßstabslos).

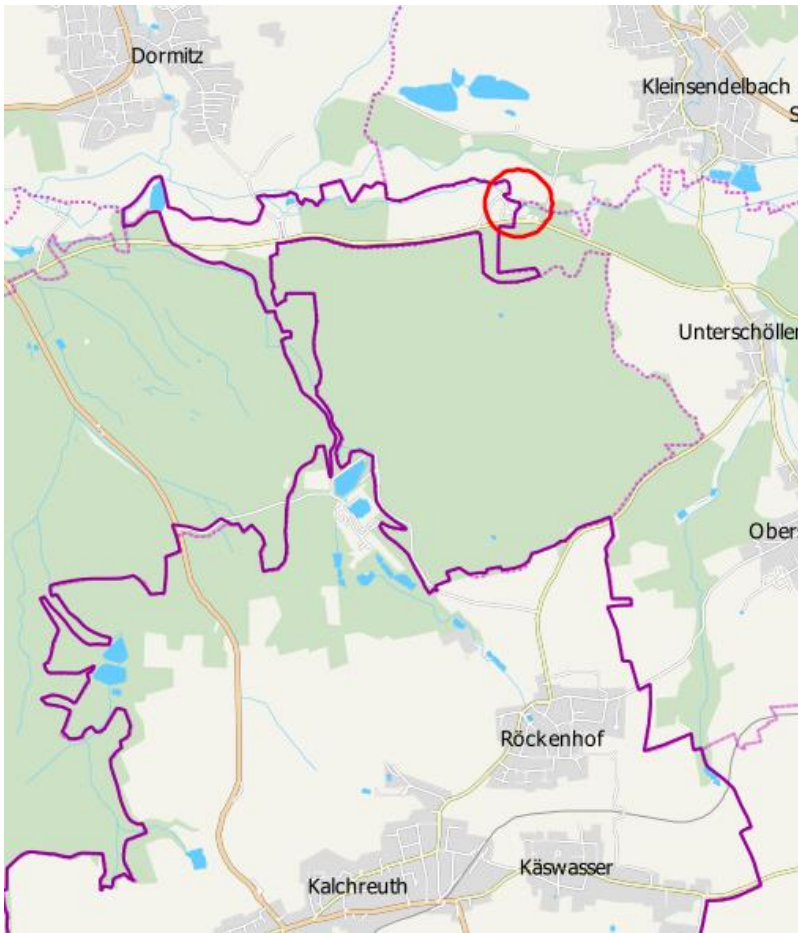


Abb. Übersicht: Lage des Vorhabens

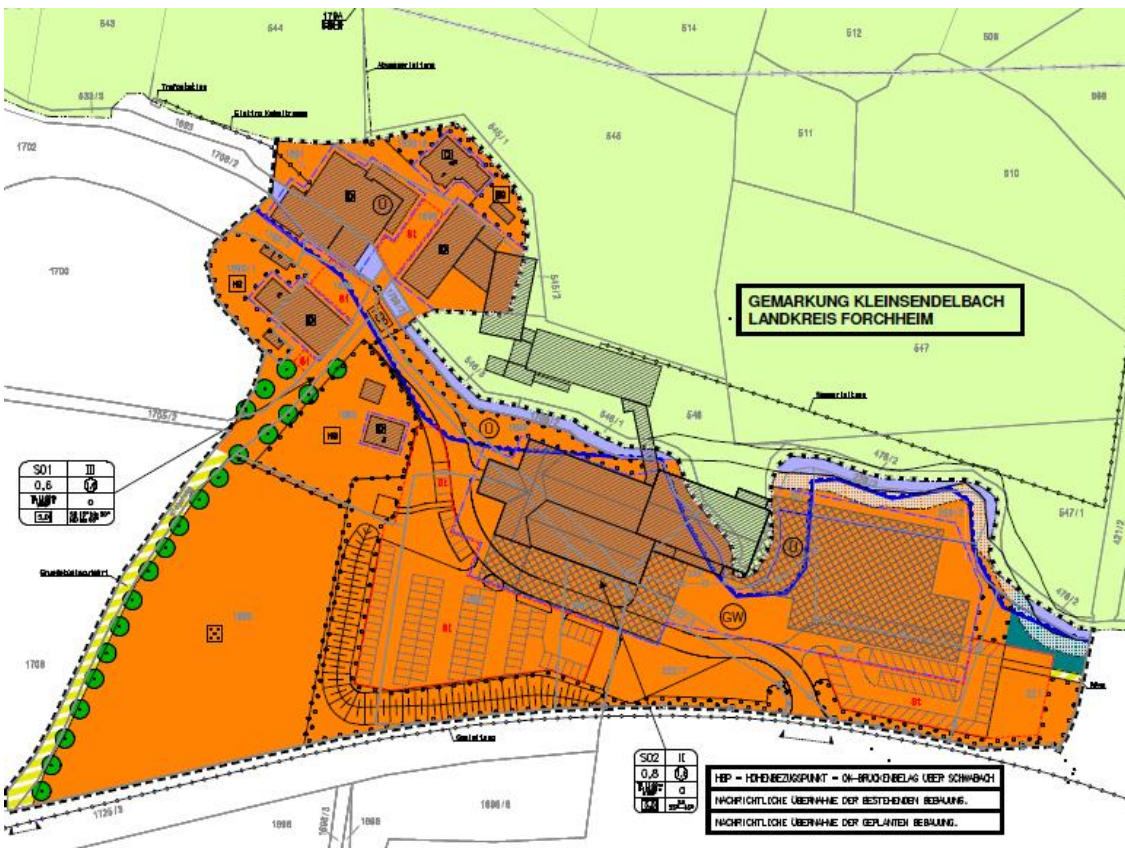


Abb. Geltungsbereich des Vorhabens (ohne Maßstab)

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung und Sicherung der Bestandsgebäude eines Sondergebietes nach § 11 BauNVO für ökologische Lebensmittelproduktion.

Der Vorentwurf mit Begründung und weiteren Anlagen, liegen in der Zeit

von Dienstag, 02.04.2024 bis einschließlich Freitag, 03.05.2024

im Rathaus der Gemeinde Kalchreuth, Rathausstraße 1, 90562 Kalchreuth, Zimmer Nr. 8, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo., Do., Fr.: 09:00 – 12:00, Di.: 08:00 – 12:00 Uhr sowie Mi.: 16:00 – 18:00 Uhr) oder nach Vereinbarung öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Die vorstehende Bekanntmachung und die oben genannten ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde unter <https://www.kalchreuth.de/wirtschaft-verkehr-bauen/bauleitplanung> eingesehen werden. Soweit Fragen zu den Unterlagen bestehen, können diese telefonisch unter 0911 518344-12 oder per E-Mail an alexander.regn@kalchreuth.de gestellt werden.

Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflicht im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Kalchreuth, den 28.03.2024

Otto Klaußner
1. Bürgermeister